



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Januar 2012 (17.01)
(OR. en)**

5231/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0255 (NLE)
2011/0317 (NLE)**

PECHE 16

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Kom..dok.: 14751/11 PECHE 253 ((Dokument der Rechts- und Sprachsachverständigen
18591/11 PECHE 398)
16650/11 PECHE 334 (Dokument der Rechts- und Sprachsachverständigen
18592/11 PECHE 399)

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhand-
lungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-
Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte
regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen
- Erklärungen des Rates und der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen des Rates und der Kommission.

Die einseitigen Erklärungen der Delegationen sind in einem gesonderten Dokument enthalten
(5247/12 PECHE 17).

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

1. Zu Beständen mit unzureichender Datenlage

Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass analytische Gutachten für Fischbestände unter einem Mangel an zuverlässigen Daten leiden. Der Rat und die Kommission fordern die Mitgliedstaaten auf, die Verfügbarkeit von Daten für die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien zu verbessern, um so die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Fischereien zu erleichtern. Der Rat und die Kommission fordern die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Verfügbarkeit von ausreichenden, zuverlässigen und repräsentativen Daten für die folgenden vom ICES genannten Bestände zu verbessern:

Seeteufel: Vb(EU), VI, XII, XIV	Scholle: VIIfg
Seeteufel: VII	Pollack: Vb(EU), VI, XII, XIV
Seeteufel: VIIIabde	Pollack: VII
Schellfisch: VIIb-k, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 EU	Rochen: VI, VIb, VIIa-c, VII e-k (EU-Gewässer)
Bastardmakrele: Nordsee	Rochen: VIII, IX (EU-Gewässer)
Butte: VII	Sprotte: VIIde
Butte: VIIIabde	Sprotte: Nordsee
Scholle: VIIa	Wittling: VIIb-k

"

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

2. Zu neuen und sich entwickelnden Fischereien

Dem Rat und der Kommission ist bewusst, dass neue Leitlinien für die Aufnahme und den Ausbau neuer und sich entwickelnder Fischereien festgelegt werden müssen.

Der Rat ersucht die Kommission, in Erwägung zu ziehen, 2012 solche Leitlinien vorzuschlagen. Ein entsprechender Vorschlag kann Anforderungen in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfungen vor der Aufnahme und dem Ausbau neuer und sich entwickelnder Fischereien enthalten und sollte die Arbeit der FAO und der NEAFC auf diesem Gebiet berücksichtigen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

3. Zur Fangzusammensetzung gemäß Verordnung 1288/2009

In der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates ist ein Höchstprozentsatz für Fänge (nach Gewicht) von Kabeljau, Schellfisch und Wittling in ICES-Gebiet VIa bei Fangtätigkeiten unter bestimmten Bedingungen festgelegt. Aufgrund der Zunahme des Schellfischbestands und gemäß ICES- und STECF-Berichten trägt die andauernde Anwendung jener Verordnung zu regulatorischen Rückwürfen bei. Die Kommission wird sich mit dieser Frage zu befassen und die Vorschriften über die Fangzusammensetzung im Wege von Sofortmaßnahmen oder eines ähnlichen Mechanismus bis Mitte Februar 2012 anpassen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

4. Zur TAC für nördlichen Seehecht

Die Kommission erkennt an, dass die jüngsten Herbsthebungen in Bezug auf nördlichen Seehecht möglicherweise zusätzliche Daten liefern, die den Wissenschaftlern ermöglichen werden, die fischereiliche Sterblichkeit zu MSY-verträglichen Raten für diesen Bestand neu zu bewerten. Die Kommission wird diese Informationen ihren wissenschaftlichen Beratungsgremien übermitteln und die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand im Laufe des Jahres 2012 überprüfen, sollten ihre Beratungsgremien auf der Grundlage dieser Informationen neue Gutachten vorlegen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

5. Zur Kompensierung der Aufwandsanpassung im Rahmen des Kabeljauplans

Die Kommission nimmt das Ergebnis der Bewertung der Durchführung des Kabeljauplans einschließlich des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 durch den STECF und die Probleme bei der Auslegung dieser Bestimmung zur Kenntnis.

Die Kommission und der Rat stimmen darin überein, dass weitere Fortschritte im Rahmen dieses Bewirtschaftungsplans erforderlich sind, um die Kabeljaurückwürfe – unter anderem durch eine höhere Selektivität – weiter zu verringern.

Die Kommission und der Rat stimmen darin überein, dass gemäß Artikel 13 die Erhöhung des höchstzulässigen Fischereiaufwands für die Aufwandsgruppen gemäß Artikel 13 Absatz 2 nicht über die Aufwandsanpassung insgesamt seit dem ersten Jahr der Durchführung jener Verordnung hinausgehen darf.

In Bezug auf die unter Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c fallenden Tätigkeiten nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen entwickelt haben und noch weiter entwickeln, mit denen prinzipiell eine der in dem Plan vorgesehenen Reduzierung gleichwertige Reduzierung der Sterblichkeit bei Kabeljau erreicht werden kann. Der zusätzliche Aufwand muss im Verhältnis zu der bei der fischereilichen Sterblichkeit erzielten Reduzierung stehen. Die Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Ergebnisse quantifizieren und der Kommission mitteilen. Die Kommission wird diese Ergebnisse dem STECF zur Bewertung vorlegen. Auf dieser Grundlage behält sich die Kommission das Recht vor, geeignete Aufwandsanpassungen vorzuschlagen, sollte die erforderliche Reduzierung der Sterblichkeit bei Kabeljau nicht erreicht werden.

Die Kommission und der Rat stimmen darin überein, dass die Frage der Auslegung von Artikel 13 für Irland erhebliche Auswirkungen hat. Die Kommission wird die Frage dringend prüfen, um diesbezüglich zu einer konstruktiven Arbeit mit Irland zu gelangen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass ein Aufwandstausch vereinbart wurde, um die sofortige Wiederaufnahme der Fischereitätigkeit durch irische Schiffe in der Irischen See zu erleichtern.

ERKLÄRUNG DES RATES

6. Zur Anwendung von Selektivitätsmaßnahmen in der Keltischen See

Der Rat erkennt an, dass zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen eingeführt werden müssen, um die Rückwürfe von Schellfisch, Wittling und Kabeljau in der Keltischen See zu verringern. Der Rat stellt fest, dass die betroffenen Mitgliedstaaten bereit sind, spätestens im April 2012 die vom Regionalbeirat für nordwestliche Gewässer im Oktober 2011 vorgeschlagenen Maßnahmen einzuführen, soweit durch solche Maßnahmen nicht die Anforderungen nach geltenden Verordnungen der Union gelockert werden.

Der Rat erkennt ferner an, dass die betroffenen Mitgliedstaaten bereit sind, zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, die dazu beitragen, die Rückwürfe von Kabeljau, Schellfisch und Wittling ab 2013 zu minimieren und wenn möglich vollständig zu verhindern.

ERKLÄRUNG DES RATES

7. Zur Aufteilung

Im Gegensatz zu früheren Jahren hat die Kommission 2011 zwei Vorschläge für Verordnungen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das kommende Jahr unterbreitet; ein Vorschlag betrifft die autonomen Bestände, der andere die über internationale Übereinkünfte regulierten Bestände. Zwar räumt der Rat ein, dass die frühzeitige Vorlage eines Vorschlags von Vorteil ist; dessen ungeachtet hält er die von der Kommission vorgenommene Aufteilung für ein sehr komplexes und schwerfälliges Verfahren. Darüber hinaus erweisen sich sowohl die einschlägigen Erörterungen als auch die Umsetzung als technisch sehr schwierig.

Daher erwartet der Rat, dass die Kommission für 2013 zur früheren Vorgehensweise zurückkehrt und nur einen Vorschlag unterbreitet und dies möglichst frühzeitig tut. Die Zahlen in dem Vorschlag können ergänzt werden, sobald die wissenschaftlichen Gutachten vorliegen und die internationalen Übereinkünfte geschlossen sind.

VORSCHLAG II - Internationale Bestände

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

1. Zu Beständen mit unzureichender Datenlage

Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass analytische Gutachten für Fischbestände unter einem Mangel an zuverlässigen Daten leiden. Der Rat und die Kommission fordern die Mitgliedstaaten auf, die Verfügbarkeit von Daten für die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien zu verbessern, um so die nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Fischereien zu erleichtern. Der Rat und die Kommission fordern die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Verfügbarkeit von ausreichenden, zuverlässigen und repräsentativen Daten für die folgenden vom ICES genannten Bestände zu verbessern:

Seeteufel: Vb(EU), VI, XII, XIV	Scholle: VIIfg
Seeteufel: VII	Pollack: Vb(EU), VI, XII, XIV
Seeteufel: VIIIabde	Pollack: VII
Schellfisch: VIIb-k, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 EU	Rochen: VI, VIb, VIIa-c, VII e-k (EU-Gewässer)
Bastardmakrele: Nordsee	Rochen: VIII, IX (EU-Gewässer)
Butte: VII	Sprotte: VIIde
Butte: VIIIabde	Sprotte: Nordsee
Scholle: VIIa	Wittling: VIIb-k

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

2. Zu neuen und sich entwickelnden Fischereien

Dem Rat und der Kommission ist bewusst, dass neue Leitlinien für die Aufnahme und den Ausbau neuer und sich entwickelnder Fischereien festgelegt werden müssen.

Der Rat ersucht die Kommission, in Erwägung zu ziehen, 2012 solche Leitlinien vorzuschlagen. Ein entsprechender Vorschlag kann Anforderungen in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfungen vor der Aufnahme und dem Ausbau neuer und sich entwickelnder Fischereien enthalten und sollte die Arbeit der FAO und der NEAFC auf diesem Gebiet berücksichtigen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

3. Zu den Lizenzen für venezolanische Schiffe für den Fang von Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)

Die Kommission akzeptiert, dass im Rahmen eines Kompromisses des Vorsitzes die Lizenzen für venezolanische Schiffe für den Fang von Schnapper in den Gewässern von Französisch-Guayana in diese Verordnung aufgenommen werden, damit es nicht zu einer Unterbrechung der Versorgung der Verarbeitungsindustrie in Französisch-Guayana kommt. Dies berührt jedoch nicht die Erklärung, die die Kommission am 18. April 2011 abgegeben und am 5. Dezember 2011 wiederholt hat, in der sie ankündigt, dass sie eventuell den EU-Gerichtshof bezüglich der Rechtsgrundlage des Ratsbeschlusses anrufen wird.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

4. Zu Lodde in den ICES-Untergebieten V und XIV (grönländische Gewässer)

Die Kommission sagt zu, dass sie so rasch wie möglich Beratungen mit den Mitgliedstaaten über die Frage aufnehmen wird, wie die Fangmöglichkeiten für Lodde, die Grönland der EU im Rahmen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und Grönland eingeräumt hat, zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden können, wobei den Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist, die die EU im Rahmen der Abkommen mit den Färöern, Island und Norwegen eingegangen ist. Es wird angestrebt, diese Beratungen abzuschließen, bevor die Quotenzuteilung für die Fangsaison 2012/2013 vorgenommen wird.

ERKLÄRUNG DES RATES

5. Zu Schwertfisch im Mittelmeer (*Xiphias gladius*)

Der Rat erkennt an, dass das internationale Verbot des Fangens, des Mitführens an Bord, des Umladens oder des Anlandens des Schwertfisches im Mittelmeer (*Xiphias gladius*) bindend ist, sobald ein entsprechendes Verbot innerhalb der ICCAT erlassen wurde und in Kraft getreten ist.

ERKLÄRUNG DES RATES

6. Zur Komitologie

Die vorliegende Verordnung darf auf keinen Fall als Präzedenzfall für die Möglichkeit betrachtet werden, den Anwendungsbereich des Artikels 291 AEUV dahingehend auszulegen, dass er die Befugnis enthält, einen Basisrechtsakt ohne Gesetzescharakter zu ändern oder zu ergänzen.

ERKLÄRUNG DES RATES

7. Zur Aufteilung

Im Gegensatz zu früheren Jahren hat die Kommission 2011 zwei Vorschläge für Verordnungen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das kommende Jahr unterbreitet; ein Vorschlag betrifft die autonomen Bestände, der andere die über internationale Übereinkünfte regulierten Bestände. Zwar räumt der Rat ein, dass die frühzeitige Vorlage eines Vorschlags von Vorteil ist; dessen ungeachtet hält er die von der Kommission vorgenommene Aufteilung für ein sehr komplexes und schwerfälliges Verfahren. Darüber hinaus erweisen sich sowohl die einschlägigen Erörterungen als auch die Umsetzung als technisch sehr schwierig.

Daher erwartet der Rat, dass die Kommission für 2013 zur früheren Vorgehensweise zurückkehrt und nur einen Vorschlag unterbreitet und dies möglichst frühzeitig tut. Die Zahlen in dem Vorschlag können ergänzt werden, sobald die wissenschaftlichen Gutachten vorliegen und die internationalen Übereinkünfte geschlossen sind.
